

MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFTEN  
DER UKRAINE

NATIONALE UNIVERSITÄT  
“JURISTISCHE AKADEMIE ODESSA”  
Lehrstuhl Für Fremdsprachen № 2

**Yuliia Tomchakovska, Kateryna Lesnevskaja,  
Olga Varetska, Veronika Hryshko**

# **DAS DEUTSCHE STRAFRECHT**

**Teil 1**

**Vorlesungskurs in deutscher Sprache für Aspiranten  
der Nationalen Universität  
“Juristische Akademie Odessa”**

Odessa  
Phönix  
2021

УДК 343.2/7 (075)  
Т72

**Verfasser:** Dr. Yu. Tomchakovka  
Dr. K. Lesnevska  
Die Assistentin O. Varetska  
Die Assistentin V. Hryshko

Gedruckt auf Beschluss des Wissenschaftlichen Rates  
der Nationalen Universität “Juristische Akademie Odessa”,  
Protokoll № 4 vom 7.07.2021.

**Gutachter:** Dr. E. Hizhnyak  
Dr. T. Tupikowa

*Wir möchten einen ganz herzlichen Dank dem Präsidenten  
der Nationalen Universität “Juristische Akademie Odessa”  
Herrn Prof. Dr. Sergej Kiwalow für das Organisieren des Studiums  
der Rechtsfächer in deutscher Sprache  
und eine aktive Förderung dieser Ausgabe aussprechen.*

**Tomchakovka Yu.,** Lesnevska K., Varetska O., Hryshko V.  
Т72 Das deutsche Strafrecht. Teil 1 : Vorlesungskurs in deutscher  
Sprache / Yuliia Tomchakovska, Kateryna Lesnevska, Olga Varetska,  
Veronika Hryshko ; Nationale Universität “Juristische Akademie  
Odessa”. – Odessa : Phönix, 2021. – 54 s.

ISBN 978–966–928–694–9

УДК 343.2/7 (075)

ISBN 978–966–928–694–9

© Nationale Universität  
“Juristische Akademie Odessa”, 2021  
© Y. Tomchakovska, K. Lesnevska,  
O. Varetska, V. Hryshko, 2021

# VORWORT

---

---

Die Nationale Universität „Juristische Akademie Odessa“ hat eine lange Tradition und große Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den ausländischen wissenschaftlichen und pädagogischen Zentren. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Integrationsprozesse in der Ukraine und der Anbahnung von Partnerschaften mit rechtlichen Institutionen und Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland und Österreich wird in den letzten Jahren die Lehre an der Nationalen Universität „Juristische Akademie Odessa“ in deutscher Sprache durchgeführt.

Auf Initiative vom Präsidenten der Nationalen Universität „Juristische Akademie Odessa“ Herrn Prof. Dr. Kiwalow wurde im Februar 2012 das Projekt „Der Rechtsunterricht in deutscher Sprache“ gestartet. Die Hauptziele dieses Projektes sind die Gewährleistungen einer höheren Ebene der sprachlichen und beruflichen Ausbildung von ukrainischen Studenten, engere Kontakte zwischen den deutschen und ukrainischen Rechtsanwälten, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine.

Dieses Lernprogramm ist für Aspiranten der Fachrichtung Rechtswissenschaften, die Deutsch in der Berufskommunikation studieren, ausgearbeitet. Die Studierende sollen Grundkenntnisse in dem Rechtsgebiet „Das deutsche Strafrecht“ erwerben.

Dieser Kurs befasst sich mit dem Allgemeinen Teil des Strafrechts. Im Gegensatz zum Besonderen Teil des Strafrechts, in welchem die einzelnen Straftatbestände aufgeführt sind, enthält der Allgemeine Teil Regeln, die für alle Straftaten gleichermaßen gelten.

Das vorliegende Lehrwerk besteht aus fünf Themen und beschäftigt sich mit folgenden Themen: 1) Gegenstand und Aufgabe des Strafrechts; 2) Garantiefunktion des Strafgesetzes. Methoden der Auslegung; 3) Die Straftat; 4) Einteilung der Straftaten; 5) Tatbestand des vorsätzlichen Begehungsdelikt. Dieses Lehrwerk soll Ihnen einen Einblick in die Arbeit mit der juristischen Methodik geben.

Gerade die Beschäftigung mit der juristischen Methodik führt aber zu einem tieferen Verständnis des Rechts. Deshalb werden fünf Übungsfälle hinzugefügt. Die Übungsfälle sollen die Methodik der Gesetzesauslegung und die Technik der Lösung von Strafrechtsfällen lehren. Zugleich sind diese Übungsfälle als schwerpunkthaft-systematische Wiederholung des Allgemeinen Teils.

Wir möchten einen ganz herzlichen Dank dem Präsidenten der Nationalen Universität „Juristische Akademie Odessa“ Herrn Prof. Dr. Sergej Kiwalow für aktive Förderung des Studiums der Rechtsfächer in deutscher Sprache und Unterstützung bei der Herausgabe dieses Lernprogramms aussprechen.

# VORLESUNGEN

---

---

## VORLESUNG 1. GEGENSTAND UND AUFGABE DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS

### **Gliederung**

1. *Gegenstand des Strafrechts*
2. *Aufgabe des Strafrechts*
3. *Geltungsbereich des Strafrechts*
4. *Das Strafgesetz*

In einem weiteren, umgangssprachlichen Sinne umfasst **das Strafrecht** alle Vorschriften, die mit der Sanktionierung von Rechtsverstößen durch Strafe zu tun haben. Dazu gehören z. B. auch das Strafprozessrecht, das die Aufklärung von Straftaten und die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im gerichtlichen Verfahren regelt, und das Strafvollzugsrecht, das die Vorschriften über die Art und Weise der Vollstreckung von Strafen beinhaltet.

In einem engeren wissenschaftlichen Sinne versteht man unter Strafrecht nur das materielle Strafrecht. Dies sind diejenigen Normen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmtes Verhalten überhaupt strafbar ist. Außerdem umfasst das materielle Strafrecht auch die Vorschriften über die Rechtsfolgen der Straftat, also die Strafen und Maßregeln. Das materielle Strafrecht ist in erster Linie im **Strafgesetzbuch (StGB)** geregelt. Es ist in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil unterteilt. Der Besondere Teil enthält dabei die konkreten Straftatbestände, d.h. die Beschreibungen strafrechtlich verbotener Verhaltensweisen wie z. B. *Totschlag (§ 212 StGB)* oder *Diebstahl (§ 242 StGB)*. Der Allgemeine Teil enthält hingegen diejenigen Vorschriften, die für alle Tatbestände des Besonderen Teils

gelten, z. B. die Regelungen über Täterschaft und Teilnahme oder über die Arten der Strafen und Maßregeln.

Wie Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, wird im deutschen Recht zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht unterschieden. **Das öffentliche Recht** regelt das Verhältnis des Staates zum Bürger, **das Privatrecht** jenes der Bürger untereinander. Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechtes und dient dem Rechtsgüterschutz, welcher allein durch das Privatrecht und das sonstige öffentliche Recht nicht ausreichend gewährleistet ist. Im Interesse der Bewahrung der Grundwerte und des damit einhergehenden Rechtsfriedens innerhalb einer Gemeinschaft müssen Verhaltensweisen, die diesen Interessen zuwiderlaufen, bei Strafe verboten werden.

Unter **Rechtsgütern** versteht man die rechtlich anerkannten Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die für diese von besonderer Bedeutung sind. Man unterscheidet zwischen Rechtsgüter des Einzelnen (Personalrechtsgüter) und Rechtsgüter der Allgemeinheit (Universalrechtsgüter). Rechtsgüter des Einzelnen sind z.B. *das in § 211 geschützte Leben, die in § 223 geschützte körperliche Unversehrtheit, die in § 239 geschützte persönliche Freiheit, das in § 242 geschützte Eigentum sowie das in § 263 geschützte Vermögen.* Rechtsgüter der Allgemeinheit sind z.B. *die im § § 331 ff. geschützte Unbestechlichkeit der Amtsträger, die in § 315c geschützte Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die in § 267 geschützte Zuverlässigkeit von Urkunden im Rechtsverkehr.*

Gelegentlich muss die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts diskutiert werden. Sofern der Täter in der Bundesrepublik Deutschland eine Straftat begeht, ist unproblematisch deutsches Strafrecht anwendbar. Problematisch wird es jedoch, wenn die Tat im Ausland begangen wurde.

Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts bestimmt sich nach den § § 3–7, 9. Zu unterscheiden sind verschiedene Anknüpfungspunkte:

- Nach dem in § 3 zugrunde gelegten Territorialitätsprinzip gilt das deutsche Strafrecht für alle Straftaten, die im Inland begangen werden, unabhängig davon, wer sie begeht und wer Opfer dieser Straftat ist. § 9 trifft ergänzend Bestimmungen zum Begehungsort. Danach ist die Tat an dem Ort begangen,

an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an welchem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

- Nach dem in § 4 niedergelegten Flaggenprinzip gilt das deutsche Strafrecht für alle Taten, die auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wurden, welches berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen zu führen.
- Das den Regelungen in § 5 zugrundeliegende Schutzprinzip gestattet die Ausdehnung der deutschen Strafgewalt auf Taten, die im Ausland begangen werden, jedoch inländische Individual- und Universalrechtsgüter betreffen.
- § 6 unterwirft solche Taten dem deutschen Strafrecht, die im Ausland begangen werden, sich jedoch gegen nationale Kulturwerte und Rechtsgüter richten (Weltrechtsgrundsatz).
- § 7 ergänzt die Regelungen der §§ 5 und 6. Das deutsche Strafrecht gilt danach für Auslandstaten, die sich gegen einen Deutschen richten. Es gilt auch, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder nach der Tat wurde oder, wenn der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen wird und aus den in der Vorschrift genannten Gründen von der Auslieferung verschont bleibt (Grundsatz der stellvertretenden Strafrechtspflege).

**Strafgesetze** sind solche Gesetze, die als sozialschädlich angesehene und damit strafwürdige Verhaltensweisen beschreiben und so die Voraussetzungen der Strafbarkeit bestimmen. Sie legen ferner fest, welche Strafen oder sonstige Rechtsfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen verhängt werden können.

Den Kern des materiellen Strafrechts bildet das StGB, das als Reichsstrafgesetzbuch am 15.05.1871 in Kraft getreten ist und seither ständig novelliert wird.

Es beschreibt in seinem Besonderen Teil die einzelnen Straftaten (§§ 80–358). Im Allgemeinen Teil sind die für alle Straftaten gültigen Regeln der Strafbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1–37), der Rechtsfolgen

(§ § 38–76 a) und der Strafverfolgungsvoraussetzungen (§ § 77–79 b) zusammengefasst.

Das StGB enthält nur einen Teil der Strafgesetze. Eine Vielzahl weiterer findet sich in Spezialgesetzen, die – entgegen ihrer tatsächlichen Bedeutung im Rechtsleben – als strafrechtliche Nebengesetze bezeichnet werden, z.B. *Abgabenordnung, BtMG, GmbHG, InsO, d, WaffenG*. Der Allgemeine Teil des StGB gilt auch für diese Strafgesetze (Art. 1 EGStGB).

**Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)** regelt darüber hinaus als Spezialgesetz gegenüber den Vorschriften des Besonderen Teils des StGB die Strafbarkeit Einzelner in internationalen und nichtinternationalen Konflikten für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Auch hier gilt weitgehend der Allgemeine Teil des StGB (§ 2 VStGB).

### FRAGEN ZU VORLESUNG 1:

1. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Strafrecht“? Definieren Sie den Begriff im weiteren und engeren Sinne.
2. Worin besteht die Aufgabe des Strafrechts?
3. Was ist ein „Rechtsgut“? Welche Arten von Rechtsgütern kennen Sie?
4. Wie ist die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts?
5. Was steht unter dem Begriff „Strafgesetz“? Wie heißt die Hauptquelle des deutschen Strafrechts? Welche Rechtsquellen des deutschen Strafrechts kennen sie noch?



## VORLESUNG 2.

# GARANTIEFUNKTION DES STRAFGESETZES. METHODEN DER AUSLEGUNG

### Gliederung

1. *Garantiefunktion des Strafgesetzes*
  - a) Nulla poena sine lege scripta (Schriftlichkeitsgebot)
  - b) Nulla poena sine lege stricta (Analogieverbot)
  - c) Nulla poena sine lege certa (Bestimmtheitsgrundsatz)
  - d) Nulla poena sine lege praevia (Rückwirkungsverbot)
2. *Methoden der Auslegung.*
  - a) Legaldefinition
  - b) Grammatikalische Auslegung
  - c) Historische Auslegung
  - d) Systematische Auslegung
  - e) Objektiv-teleologische Auslegung
  - f) Verfassungskonforme Auslegung

In Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB und Art. 7 Abs. 1 EMRK heißt es: „*Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde*“.

Damit wird garantiert, dass es ohne Strafgesetz keine strafbare Handlung und auch keine Strafe als Rechtsfolge geben kann (nullum crimen, nulla poena sine lege scripta). Dabei müssen die einzelnen Strafbarkeitsvoraussetzungen sowie die Straffolgen vor Begehung der Tat im Gesetz festgelegt gewesen sein. § 2 Abs. 1 regelt dementsprechend, dass sich die Strafe und ihre Nebenfolgen nach dem Gesetz richten, welches zur Zeit der Tat galt. § 2 Abs. 2–4 trifft Sonderregelungen für den Fall, dass sich das Gesetz zwischen der Begehung und der Aburteilung ändert.

**Nulla poena sine lege scripta (Schriftlichkeitsgebot).** Dieser Grundsatz bedeutet, dass es im Strafrecht kein Gewohnheitsrecht geben darf. Gewohnheitsrecht entsteht durch allgemeine Rechtsüberzeugung und darauf basierender Übung der Rechtsausübenden. So wurde

beispielsweise im Zivilrecht aufgrund Gewohnheitsrechts die ehemals nicht gesetzlich normierte positive Forderungsverletzung geschaffen.

**Nulla poena sine lege stricta (Analogieverbot).** Dieser Grundsatz bedeutet, dass es im Strafrecht unzulässig ist, durch erweiternde Schlussfolgerungen zu Lasten des Täters einen neuen Tatbestand zu schaffen oder bestehende Tatbestände zu verschärfen. Zu Gunsten des Täters ist eine Analogie ebenso wie das Gewohnheitsrecht hingegen zulässig.

Den Gegenbegriff zur Analogie bildet die Auslegung der Tatbestandsmerkmale. Die Auslegung ermittelt den Sinn und Bedeutungsgehalt der Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm. Sie ist zulässig, solange und soweit sie sich in den Grenzen der Norm hält und unzulässig, sobald sie eine Analogie zu Lasten des Täters darstellt.

**Nulla poena sine lege certa (Bestimmtheitsgrundsatz).** Da Strafgesetze eine Vielzahl von Sachverhalten erfassen müssen, enthalten sie zwingend Generalklauseln und sonstige wertungsausfüllende Begriffe. Gleichwohl müssen sie sowohl hinsichtlich der geregelten Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen, so dass dem der Rechtsordnung unterworfenen Bürger klar ist, was verboten ist, damit er sein Verhalten entsprechend danach ausrichten kann. Diesen Grundsatz nennt man Bestimmtheitsgrundsatz.

**Nulla poena sine lege praevia (Rückwirkungsverbot).** Nach diesem Grundsatz dürfen zu Lasten des Täters Gesetze nicht rückwirkend gelten bzw. angewandt werden. Das Rückwirkungsverbot umfasst sowohl die Voraussetzungen der Strafbarkeit als auch deren Rechtsfolgen und gilt im gesamten Bereich des materiellen Strafrechts. Zu Gunsten des Täters ist allerdings auch hier wieder eine Rückwirkung möglich (vgl. insoweit § 2 Abs. 3).

Wie oben dargestellt, ist jede Analogie zu Lasten des Täters aufgrund der Garantiefunktion des Strafgesetzes unzulässig. Andererseits bedarf jede Rechtsnorm der Auslegung. Während durch die Analogie Regelungslücken geschlossen werden sollen, ist es Ziel der **Auslegung**, den in einem Strafgesetz enthaltenen Sinn, unter

Berücksichtigung der veränderten Bedürfnisse und Anschauungen der Gegenwart, zu ermitteln.

**Legaldefinition.** Zunächst sollten Sie überprüfen, ob der Gesetzgeber für das infrage kommende Tatbestandsmerkmal eine Legaldefinition vorgegeben hat. So ist *beispielsweise für den Begriff der „Daten“ in § 202a in Abs. 2 der Vorschrift definiert, was unter „Daten“ im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist. Bisweilen sind zur Auslegung auch die Normen anderer Rechtsgebiete heranzuziehen. So richtet sich die „Fremdheit“ der Sache bei § 242 nach den zivilrechtlichen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Eigentums (§ § 929 ff. BGB).*

**Grammatikalische Auslegung.** Ist eine Legaldefinition nicht vorgegeben oder enthält sie ihrerseits auslegungsbedürftige Begriffe, so z.B. die in § 268 Abs. 2 legal definierte „technische Aufzeichnung“, beginnt die Auslegung zunächst beim Wortlaut des Gesetzes (grammatikalische Auslegung). Dabei wird der Inhalt der Norm unter Zugrundelegung sowohl des natürlichen als auch des juristischen Sprachverständnisses ermittelt. Ist der Wortlaut mehrdeutig oder unergiebig, müssen die nachfolgenden Auslegungsmethoden herangezogen werden, die im Übrigen auch zur Bestätigung der Wortlautauslegung wichtig sind.

**Historische Auslegung.** Eine weitere Möglichkeit, den Sinn der Norm zu ermitteln, ist die historische Auslegung. Im Rahmen dieser Auslegung wird unter Zugrundelegung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes – einschließlich dessen Änderungen – der Wille des Gesetzgebers ermittelt.

**Systematische Auslegung.** Bei der systematischen Auslegung wird die Norm bzw. das fragliche Tatbestandsmerkmal im gesetzlichen Zusammenhang betrachtet, welcher Rückschlüsse auf den Gesetzesinhalt geben kann.

**Objektiv-teleologische Auslegung.** Entscheidend ist häufig die objektiv teleologische Auslegungsmethode. Aufgabe dieser Auslegungsmethode ist es, den Schutzzweck einer Norm herauszuarbeiten und nach dem objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes zu fragen. Diese Auslegungsmethode ist am flexibelsten

und lässt daher auch eine Anpassung bestehender Vorschriften an moderne Gegebenheiten zu.

Im Rahmen dieser Auslegung sind auch kriminalpolitische Aspekte zu berücksichtigen, so z.B. die Schaffung von Strafbarkeitslücken, wenn ein Sachverhalt nicht unter die Norm subsumiert wird oder aber umgekehrt eine unangemessen hohe Bestrafung im Einzelfall, wenn ein Sachverhalt unter die Norm subsumiert wird.

**Verfassungskonforme Auslegung.** Schließlich muss überprüft werden, ob das gefundene Auslegungsergebnis mit dem **Grundgesetz** vereinbar ist.

### **FRAGEN ZU VORLESUNG 2:**

1. Worin besteht die Garantiefunktion des Strafgesetzes? Wie lautet diese Funktion?
2. Welche Prinzipien der Garantiefunktion des Strafgesetzes können Sie nennen?
3. Was versteht man unter „Methode der Auslegung“?
4. Welche Methoden der Auslegung können Sie nennen?
5. Beschreiben Sie eine Methode der Auslegung.

## VORLESUNG 3. DIE STRAFTAT

### **Gliederung**

1. *Unrecht*
  - a) Tatbestand
  - b) Rechtswidrigkeit
2. *Schuld*
3. *Aufbau*

Eine Straftat besteht zum einen aus dem Unrecht und zum anderen aus der Schuld.

Beim **Unrecht** geht es um die Bewertung menschlichen Verhaltens als rechtswidrig oder rechtmäßig. Dabei werden zwei Wertungsstufen durchlaufen: Tatbestand und Rechtswidrigkeit.

Grundlage des Unrechts ist zunächst die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes. Der Tatbestand umschreibt Verhaltensweisen, die typischerweise Unrecht darstellen und strafwürdig sind. Man spricht davon, dass im Tatbestand das Unrecht vertyp wird.

Hier wird das vorläufige Unwerturteil über die Tat getroffen. Die Tatbestände sind im Besonderen Teil des StGB (oder in anderen Gesetzen) geregelt. In den Tatbeständen hat der Gesetzgeber, je nach Struktur, Verbote oder Gebote ausgesprochen.

*BEISPIEL: In der Formulierung des § 212 „wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft“ ist das Verbot „Du sollst nicht töten!“ enthalten. In der Formulierung des § 323c „wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet ... wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft“ ist das Gebot „Leiste Hilfe, sofern dir das möglich und zumutbar ist!“ enthalten.*

Allgemein gilt, dass der im Tatbestand zum Ausdruck kommende Unrechtsgehalt einer vollendeten Straftat aus dem Erfolgsunwert und dem Handlungsunwert besteht.

Unter dem **Erfolgsunwert** einer Tat wird die Verletzung oder Gefährdung des jeweiligen Schutzobjektes verstanden. Der **Handlungsunwert** einer Tat ergibt sich aus der Art und Weise der Begehung.

Während im Tatbestand lediglich das vorläufige Unwerturteil gefällt wird, erfolgt auf der Ebene der **Rechtswidrigkeit** die endgültige Beurteilung des menschlichen Verhaltens als Unrecht.

Grundsätzlich wird die Rechtswidrigkeit durch die Verwirklichung des Tatbestandes indiziert. Das Verhalten, welches einen Straftatbestand verwirklicht, kann aber ausnahmsweise nicht rechtswidrig sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund eingreift, der dem Täter in der konkreten Situation die vorgenommene Handlung erlaubt.

*BEISPIEL: Die permanent von ihrem Ehemann geschlagene Ehefrau greift, als ihr Ehemann sie erneut heftig würgt, zum Messer und ersticht ihn. Hier hat die Ehefrau unstrittig den Tatbestand des § 212 verwirklicht und das Gebot „Du sollst nicht töten“ verletzt. Da sie jedoch handelte, um einen gegenwärtigen Angriff ihres Ehemannes abzuwehren, war ihr Verhalten gem. § 32 (Notwehr) ausnahmsweise erlaubt.*

Den Ver- bzw. Gebotsnormen (Straftatbestände) stehen mithin Erlaubnisnormen (Rechtfertigungsgründe) gegenüber, die das vorläufig getroffene Unwerturteil aufheben können. Daraus folgt, dass das endgültige Unwerturteil über die Tat erst getroffen wird, wenn ein Verhalten den gesetzlichen Tatbestand erfüllt und nicht ausnahmsweise erlaubt ist.

Während es bei dem Unrecht um die Bewertung menschlichen Verhaltens ohne Ansehen der Person geht, wird bei der **Schuld** nach der persönlichen Verantwortung des Täters für seine Tat gefragt. In der Schuld kommt damit der Gesinnungsunwert zum Ausdruck, der sich daraus ergibt, dass der Täter, obgleich als eigenverantwortliches Individuum grundsätzlich in der Lage, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, das Unrecht gewählt hat und damit seine fehlerhafte Einstellung zu den Ge- und Verbotsnormen der Rechtsordnung zum Ausdruck gebracht hat.

Schuld setzt Schuldfähigkeit und Verantwortlichkeit, das heißt die Möglichkeit der Unrechtseinsicht, voraus. Diese kann z.B. fehlen,

wenn der Täter sich in einem biologischen Defekt gem. § 20 (z.B. Schizophrenie) befindet.

Darüber hinaus gibt es auch auf dieser Ebene Normen, die ausnahmsweise ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten entschuldigen und zu einer Straffreiheit des Täters führen.

*BEISPIEL: Beim berühmten „Brett des Karneades“ kämpften zwei Ertrinkende ums Überleben, wobei einer der Ertrinkenden sich auf eine Planke rettet, die jedoch nur eine Person trägt. Von dieser Planke wird er durch den anderen Ertrinkenden herunter gestoßen mit der Folge, dass der andere sein Leben rettet, wohingegen der erste ertrinkt.*

*Im vorliegenden Fall hat der Überlebende zweifelsohne den Tatbestand des § 212 verwirklicht und gegen das Verbot „Du sollst nicht töten!“ verstößen. Dieses Verhalten ist auch nicht ausnahmsweise erlaubt, da einschlägige Erlaubnisnormen dem Täter nicht zur Verfügung stehen. Für § 32 fehlt es an dem erforderlichen Angriff, für § 34 an dem Überwiegen des geschützten gegenüber dem beeinträchtigten Rechtsgut. Zu Gunsten des Täters greift jedoch der Entschuldigungsgrund des § 35 ein. Hier wird auf die außergewöhnliche Motivationslage des Überlebenden abgestellt und auf die Erhebung des Schuldvorwurfes verzichtet. Man kann auch sagen, der Gesetzgeber übt Nachsicht.*

Aus der Struktur einer Straftat ergibt sich mithin zwingend, dass das Unrecht stets vor der Schuld geprüft werden muss. Darüber hinaus müssen Unrecht und Schuld als Voraussetzungen der Strafbarkeit einander entsprechen. Ist zwar das Unrecht verwirklicht, liegt aber keine Schuld vor, so darf nicht bestraft werden.

Umstritten ist, inwieweit die Deliktselemente Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit eigenständig sind. Die herrschende Meinung trennt zwischen der Tatbestandsmäßigkeit und der Rechtswidrigkeit mit der Folge des dreistufigen Deliktsaufbaus.

Der Aufbau in einer Klausur sieht mithin wie folgt aus:

- a) Tatbestand
- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld

Die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen hingegen folgt einem zweistufigen Deliktsaufbau. Das Unrecht einer Straftat wird danach zum einen durch die Verwirklichung der im Tatbestand positiv umschriebenen Voraussetzungen (positive Tatbestandsmerkmale) und zum anderen durch die Nichtverwirklichung von Rechtfertigungsgründe (negative Tatbestandsmerkmale) konstituiert. Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit werden zu einem Gesamtunrechtstatbestand zusammengefasst. Der Täter handelt demnach tatbestandsmäßig, wenn die positiven verwirklicht sind und die negativen nicht verwirklicht sind.

### **FRAGEN ZU VORLESUNG 3:**

1. Aus welchen Teilen besteht eine Straftat?
2. Worum geht es beim Unrecht?
3. Wodurch wird die Rechtswidrigkeit indiziert?
4. Wie ist die Struktur einer Straftat?
5. Was versteht man unter dem Begriff „negatives Tatbestandsmerkmal“?



## VORLESUNG 4. EINTEILUNG DER STRAFTATEN

### **Gliederung:**

1. *Nach der Natur*
  - a) Verbrechen und Vergehen
  - b) Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte
  - c) Verletzungs- und Gefährdungsdelikte
  - d) Dauer und Zustandsdelikte.
  - e) Vollendungs- und Unternehmungsdelikte.
  - f) Allgemeindelikte, Sonderdelikte und eigenhändige Delikte
2. *Nach der Begehungsform*
3. *Nach der Hierarchie*

In der gutachterlichen Prüfung wird Ihre Aufgabe darin bestehen, sämtliche infrage kommenden Straftatbestände zunächst zu finden und dann richtig zu prüfen. Neben den oben dargestellten Prinzipien und Auslegungsmethoden ist es für eine erfolgreiche Klausur unabdingbar, die Struktur der Delikte und das Verhältnis der Delikte zueinander zu kennen. Aus der Struktur der Delikte ergeben sich u. a. die tatbestandlichen Voraussetzungen. Die Hierarchie müssen Sie kennen, um zu wissen, mit welchem Delikt die Prüfung begonnen werden muss.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die zahlreichen Delikte nach ihrer Natur einzuteilen.

In § 12 wird nach der Schwere der Strafandrohung zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden. Gem. Abs. 1 sind **Verbrechen** rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber hinaus bedroht sind. Dazu gehört *der Raub gem. § 249* oder *der Totschlag gem. § 212*.

Ein **Vergehen** rechtswidrige Taten sind, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind, z.B. *der Diebstahl gem. § 242* oder *die Aussetzung gem. § 221*.

Eine weitere Unterscheidung ist möglich zwischen Erfolgs- und Tätigkeitsdelikten. **Erfolgsdelikte** sind Delikte, die zur Erfüllung des Tatbestandes den Eintritt eines von der Tathandlung abgrenzbaren Erfolges verlangen. Das tatbestandlich vertypte Unrecht wird hier charakterisiert durch Handeln, Erfolg, Kausalität.

*BEISPIEL: §§ 211 ff. verlangen als Erfolg den Tod eines Menschen. Dies ist ein von der Handlung (schießen, stechen...) abgrenzbares Ereignis.*

**Tätigkeitsdelikte** sind dagegen Delikte, die keinen solchen über die Handlung hinausgehenden Erfolg voraussetzen, sondern bereits durch das Tätigwerden den Unrechtsstatbestand erfüllen. Das tatbestandlich vertypte Unrecht wird hier charakterisiert durch das bloße Handeln.

*BEISPIEL: Die Falschaussage gem. § 153 ist ein reines Tätigkeitsdelikt. Zur Erfüllung des Tatbestandes muss der Täter lediglich falsch aussagen. Ob es dadurch zu einem Erfolg in Gestalt einer Täuschung des Gerichts kommt, ist irrelevant.*

Nach der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Objektes erfolgt die Abgrenzung zwischen Verletzungs- und Gefährdungsdelikten. **Verletzungsdelikte** setzen eine tatsächliche Verletzung des geschützten Objektes voraus, wohingegen es bei **Gefährdungsdelikten** ausreicht, wenn der Täter lediglich eine Gefahr für das Schutzobjekt herbeiführt.

*BEISPIEL: In den Tötungsdelikten gem. § 211 ff. wird eine Tötung und damit eine Verletzung des geschützten Objektes Leben vorausgesetzt. § 315c hingegen verlangt lediglich die Gefährdung von Leib oder Leben oder einer Sache von bedeutendem Wert, ohne dass es insoweit tatsächlich zu einer realen Werteinbuße kommen muss.*

Nach der zeitlichen Komponente werden Dauer- und Zustandsdelikte voneinander unterschieden. Bei den **Dauerdelikten** wird ein widerrechtlicher Zustand herbeigeführt und dann vom Täter aufrechterhalten, so dass sich die Straftat „fortwährend erneuert“. Das strafrechtlich relevante Unrecht bei den Zustandsdelikten ist hingegen bereits mit der Herbeiführung des widerrechtlichen Zustandes gegeben.

*BEISPIEL: Dauerdelikte sind die Freiheitsberaubung gem. § 239 sowie der Hausfriedensbruch gem. § 123.*

*Zustandsdelikte hingegen sind die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, welche mit Herbeiführen des tatbestandlichen Erfolges (Tötung- bzw. Körperverletzung) vollendet und in der Regel auch beendet sind. Bei den Dauerdelikten tritt eine Beendigung erst mit der Aufhebung des widerrechtlichen Zustands ein, wohingegen die Vollendung bereits mit Eintritt des widerrechtlichen Zustandes gegeben ist.*

Nach dem Grad der Tatbestandsverwirklichung bestimmt sich bei Vollendungsdelikten die Unterscheidung zwischen Vollendung und Versuch. Unternehmensdelikte stellen bereits das „Unternehmen“ unter Strafe. In diesem Fall sind gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 **Versuch und Vollendung** eines Deliktes gleichgestellt, das heißt einen Versuch gibt es in diesem Fall nicht, damit auch keinen Rücktritt und die entsprechende Strafbefreiung.

Nach dem möglichen **Täterkreis** erfolgt die Einteilung in Allgemeindelikte, Sonderdelikte und eigenhändige Delikte.

**Täter eines Allgemeindelikts** kann jedermann sein. In diesen Fällen ist im Gesetz das Wort „wer“ verwendet worden.

Bei **Sonderdelikten** ist der Täterkreis begrenzt und im Gesetz im Einzelnen umschrieben. Täter – auch Mittäter oder mittelbarer Täter – ist hier nur derjenige, der die entsprechende gesetzlich vorgesehene Eigenschaft besitzt.

Von **eigenhändigen Delikten** spricht man, wenn der Tatbestand die eigenhändige Vornahme der Handlung voraussetzt mit der Folge, dass nur derjenige Täter sein kann, der die Ausführungshandlung persönlich vornimmt. Bei den eigenhändigen Delikten kommt mithin eine mittelbare Täterschaft nicht in Betracht.

*BEISPIEL: Die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte sind Allgemeindelikte. Sie können von jedermann begangen werden.*

*Sonderdelikte sind z.B. die in den §§ 331 ff. geregelten Amtsdelikte. Täter dieser Delikte kann lediglich ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 sein.*

*Zu den eigenhändigen Delikten zählen die Aussagedelikte gem. § § 153 ff. Strafbar ist hier nur derjenige, der eigenhändig eine Aussage vor den zuständigen Stellen abgibt.*

Man unterscheidet zwischen den **Begehungs- und den Unterlassungsdelikten** und innerhalb der Unterlassungsdelikte wiederum zwischen **unechten und echten Unterlassungsdelikten**.

Ferner wird unterschieden zwischen einer vorsätzlichen und fahrlässigen Verwirklichung sowie zwischen einer vollendeten und versuchten Tat.

Von **Begehungsdelikten** spricht man, wenn der tatbestandliche Erfolg durch aktives Tun herbeigeführt wird. Die Ergänzung bilden die **unechten Unterlassungsdelikte**, bei denen der im Tatbestand vorausgesetzte Erfolg unter den Voraussetzungen des § 13 durch Unterlassen der erforderlichen und gebotenen Handlung trotz entsprechender Verpflichtung aufgrund einer Garantenstellung herbeigeführt wird.

*BEISPIEL: Der Vater tötet seine Tochter, indem er sie auf hoher See über die Reling schubst. In diesem Fall liegt eine vorsätzliche Tötung durch aktives Tun gem. § § 212, 211 vor.*

*Wäre die Tochter hingegen von selbst über die Reling gefallen und hätte der Vater es dann lediglich unterlassen, sie zu retten, obgleich er es hätte tun können, läge eine vorsätzliche Tötung durch Unterlassen gem. § § 212, 211, 13 vor.*

**Echte Unterlassungsdelikte** benennen im Tatbestand die gebotene Handlung. Strafbar ist, wer die entsprechend definierte Handlung unterlässt.

*BEISPIEL: A sieht bei einem Spaziergang, dass ein Kind in einen Gebirgssee fällt. Obgleich ihm als gutem Schwimmer die Rettung des Kindes möglich wäre, unterlässt er selbige. Hier kommt mangels einer Garantenstellung des A gegenüber dem unbekanntem Kind keine Tötung durch Unterlassen in Betracht. Strafbar hat sich A jedoch gem. § 323c strafbar gemacht, da er gegen das dort normierte Handlungsgebot verstoßen hat.*

Innerhalb der Deliktgruppen gibt es ein hierarchisches Verhältnis der Delikte zueinander. Die Grundform des Deliktstyps bildet der Grundtatbestand, welcher die Mindestvoraussetzung enthält.

*BEISPIEL: § 242 ist der Grundtatbestand des Diebstahls, § 223 der Grundtatbestand der Körperverletzung.*

Zu diesem Grundtatbestand gibt es Qualifikationen und Privilegierungen. Von einer **Qualifikation** spricht man, wenn verschärfende Umstände hinzukommen. Bei einer **Privilegierung** treten zum Grundtatbestand erleichternde Umstände hinzu.

*BEISPIEL: Der Bandendiebstahl gem. § 244 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Qualifikation zum Grundtatbestand des Diebstahls gem. § 242. Der strafschärfende Umstand ist hier die Begehung des Diebstahls als Mitglied einer Bande. § 216 hingegen ist als Privilegierung zu § 212 anzusehen, da unter den dort geschilderten Umständen – Tötung auf Verlangen – eine geringere Strafe vorgesehen ist.*

#### **Fragen Zu Vorlesung 4:**

1. Welche Gruppen der Einteilung der Delikte kennen sie?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen „Vergehen“ und „Verbrechen“?
3. Welche Arten von Delikten nach der Begehungsform kennen Sie?
4. Wählen Sie sich eine Art von Delikten und beschreiben Sie sie.

# VORLESUNG 5: TATBESTAND DES VORSÄTZLICHEN BEGEHUNGSDELIKTES

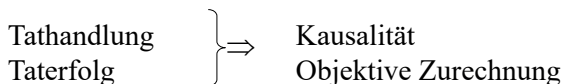
## **Gliederung:**

1. *Objektiver Tatbestand*
  - a) Kausalität
  - b) Die Lehre von der objektiven Zurechnung
2. *Subjektiver Tatbestand*
  - a) Vorsatzelemente
  - b) Erscheinungsformen des Vorsatzes

Der **Tatbestand** im engeren Sinne, auch **Unrechtstatbestand** genannt, beschreibt die Straftat abstrakt und enthält damit getyptes Unrecht. Die Grundstruktur des Tatbestandes dürfte Ihnen schon vom Lesen einzelner Normen bekannt sein. Sie sieht wie folgt aus: „Wer x tut oder y unterlässt, wird bestraft“. Der Tatbestand übernimmt damit eine Auslesefunktion, d.h. aus einer Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten werden diejenigen Verhaltensweisen ausgewählt, die nach Überzeugung der Rechtsgemeinschaft aufgrund der Sozialschädlichkeit bei Strafe verboten werden sollen.

Unter **objektiven Tatbestandsmerkmalen** versteht man jene Merkmale, die das äußere Erscheinungsbild der Tat kennzeichnen. Zu dem objektiven Tatbestand gehören, wie der obige Aufbau deutlich macht, je nach Deliktstyp die Beschreibung des Tatsubjekts, des Tatobjekts, der Tathandlung unter Berücksichtigung eventueller, besonderer Begehungsweisen und Tatmittel sowie der Tatort.

Sofern das Gesetz den Eintritt eines bestimmten Erfolges voraussetzt, ist der Unrechtstatbestand nur dann verwirklicht, wenn zwischen dieser Handlung und dem Erfolg eine Verbindung besteht, welche nach überwiegender Auffassung in zweifacher Weise hergestellt wird:



Zum einen wird nach der **Kausalität** der Handlung für den Erfolg gefragt. Bei der Kausalitätsüberlegung wird dabei von der Handlung (= Ursache) zum Erfolg (= Wirkung) gedacht. Bei diesem Weg handelt es sich um einen naturwissenschaftlichen oder auch empirischen Weg.

Dann wird vom Erfolg zur Handlung zurückgedacht, indem danach gefragt wird, ob der konkrete Erfolg auch tatsächlich als das Werk des Täters einzustufen ist, ihm also objektiv zugerechnet werden kann. Bei diesem Weg handelt es sich um einen normativen, d.h. wertenden Weg.

Die **Kausalität**, d.h. die Ursächlichkeit zwischen Handlung und Erfolg wird zum großen Teil nach der heute anerkannten Bedingungs- oder auch Äquivalenztheorie bestimmt. Ursächlich im Sinne des Strafrechts ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele.

Eine Handlung ist kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele. Diese Formel wird *conditio-sine-qua-non-Formel* genannt. Nach dieser Formel gilt im Einzelnen Folgendes:

- alle Bedingungen sind gleichwertig;
- ein hypothetischer Kausalverlauf ist unbeachtlich;
- ein atypischer Kausalverlauf ist unbeachtlich;
- das Dazwischentreten des Opfers/Dritten ist unbeachtlich.

Bei der Kausalität gibt es neben den oben dargestellten Besonderheiten drei Fallgruppen, die in der Klausur erkannt und benannt werden sollten. Es handelt sich hierbei um die alternative Kausalität, die kumulative Kausalität sowie die abgebrochene bzw. überholende Kausalität.

**Alternative Kausalität** bedeutet, dass mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen zusammenwirken, wobei jede Bedingung allein für die Erfolgsherbeiführung ausreichend ist. Voraussetzung ist, dass sämtliche Bedingungen in dem Erfolg wirksam geworden sind.

**Kumulative Kausalität** liegt im Gegensatz zur alternativen Kausalität vor, wenn mehrere unabhängig voneinander gesetzte

Bedingungen erst durch ihr Zusammentreffen den Erfolgseintritt bewirken.

**Abgebrochene bzw. überholende Kausalität** bedeutet, dass eine andere Ursache völlig unabhängig von der Erstursache den Eintritt des Erfolges bewirkt.

Herrschend in der Literatur ist die kausalitätsbegrenzende Lehre von der objektiven Zurechnung, die die Elemente der Adäquanz- und der Relevanztheorie in sich aufgenommen und weiter entwickelt hat.

Die Lehre von der objektiven Zurechnung fragt danach, ob der Erfolg dem Täter als sein Werk zugerechnet werden kann. Wie bereits angesprochen, erfolgt hier eine Wertung vom Erfolg zur Handlung hin. Die Grundformel der objektiven Zurechnung lautet wie folgt: **objektiv zurechenbar** ist ein Erfolg dann, wenn die Handlung/das Unterlassen eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und sich diese Gefahr in tatbestandskonformer Weise in dem Erfolg niedergeschlagen hat.

Wie bereits dargestellt werden bei einer Straftat drei verschiedene Unwerte unterschieden, nämlich der Handlungs-, der Erfolgs- und der Gesinnungsunwert. Im objektiven Tatbestand haben Sie die Verwirklichung des Erfolgsunwertes geprüft, indem Sie festgestellt haben, dass objektiv eine Rechtsgutsverletzung, z.B. in Gestalt des Todes bei § 212, eingetreten ist. Im Vorsatz kommt nun – ebenso wie in der Fahrlässigkeit – der Handlungsunwert zum Ausdruck. Der Handlungsunwert der Vorsatzdelikte ist dabei grundsätzlich gravierender als jener der Fahrlässigkeitsdelikte, was sich vor allem in den zumeist geringeren Strafraumen der Fahrlässigkeitsdelikte ausdrückt.

Gem. § 15 ist grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln strafbar, es sei denn, der Gesetzgeber bedroht fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe. Die Anzahl der Fahrlässigkeitsdelikte im StGB ist überschaubar. Es gibt keine fahrlässigen Eigentums- oder Vermögensdelikte und keine fahrlässigen Urkundsdelikte. Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sowie Straßenverkehrs- und Brandstiftungsdelikte sind jedoch fahrlässig begehrbar.

Neben dem Vorsatz sind in einigen Delikten darüber hinausgehende **Absichten** zu prüfen, wie z.B. in § 242 die



Zueignungsabsicht, in § 263 die Bereicherungsabsicht und in § 274 die Nachteilszufügungsabsicht. Was unter „Absicht“ bei diesen Normen zu verstehen ist, ist durch Auslegung zu ermitteln.

Nach herrschender Ansicht setzt sich der Vorsatz aus einem Willens- und einem Wissenselement zusammen.

**Vorsatz** ist demnach der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände. Üblicherweise wird folgende Kurzformel zur Definition verwendet: Vorsatz ist das „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“. Das Verhältnis der beiden Elemente zueinander, insbesondere, das Erfordernis des voluntativen Elementes ist umstritten.

**Absicht** liegt dann vor, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen bzw. den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln vorsieht.

**Direkter Vorsatz** liegt vor, wenn der Täter weiß oder als sicher voraussieht, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, unabhängig davon, ob ihm der Eintritt des Erfolges erwünscht ist.

Beim **bedingten Vorsatz** hält der Täter beim Eventualvorsatz den Taterfolg lediglich für möglich, obwohl er diesen nicht unbedingt erfüllen möchte. Der Täter begeht also die Tat, obwohl ihm die möglichen Konsequenzen seines Handelns bewusst sind.

Von einem **alternativen Vorsatz** spricht man, wenn der Täter bei Vornahme einer Handlung nicht sicher weiß, ob er durch diese Handlung zwei unterschiedliche Tatbestände oder Erfolge verwirklichen wird, jedoch beide Möglichkeiten in Kauf nimmt.

### Fragen Zu Vorlesung 5:

1. Welche Elemente des Tatbestandes kennen Sie?
2. Definieren Sie den Begriff „Kausalität“?
3. Welche Arten der Vorsätze kennen Sie?

# SEMINARE

---

---

## SEMINAR 1. GEGENSTAND UND AUFGABE DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS

1. Gegenstand des Strafrechts.
2. Aufgabe des Strafrechts.
3. Geltungsbereich des Strafrechts.
4. Das Strafgesetz

### LITERATUR ZUM SEMINAR 1

1. Bringewat, Peter. Grundbegriffe des Strafrechts: Grundlagen – Allgemeine Verbrechenlehre – Aufbau schemate. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003. – 290 S.
2. Hassemer, Winfried. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: C. H. Beck Verlag, 1990. – 379 S.
3. Krey, Volker. Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil. – Stuttgart: Kohlhammer W., GmbH, 2012, – 658 S.
4. Strafgesetzbuch vom 15.05.1971 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
5. Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>
6. Tofahrn, Sabine. Strafrecht Allgemeiner Teil: Vorsätzliches und fahrlässige Begehungsdelikt. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2013. – 201 S.
7. Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/VStGB.pdf>

## SEMINAR 2.

# GARANTIEFUNKTION DES STRAFGESETZES. METHODEN DER AUSLEHUNG

1. Garantiefunktion des Strafgesetzes:
  - a) Nulla poena sine lege scripta (Schriftlichkeitsgebot);
  - b) Nulla poena sine lege stricta (Analogieverbot);
  - c) Nulla poena sine lege certa (Bestimmtheitsgrundsatz);
  - d) Nulla poena sine lege praevia (Rückwirkungsverbot).
2. Methoden der Auslegung:
  - a) Legaldefinition;
  - b) Grammatikalische Auslegung;
  - c) Historische Auslegung;
  - d) Systematische Auslegung;
  - e) Objektiv-teleologische Auslegung;
  - f) Verfassungskonforme Auslegung.

### LITERATUR ZUM SEMINAR 2

1. Bringewat, Peter. Grundbegriffes des Strafrechts: Grundlagen – Allgemeine Verbrechenlehre – Aufbau schemate. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003. – 290 S.
2. Hassemer, Winfried. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: C. H. Beck Verlag, 1990. – 379 S.
3. Krey, Volker. Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil. – Stuttgart: Kohlhammer W., GmbH, 2012, – 658 S.
4. Strafgesetzbuch vom 15.05.1971 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
5. Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>
6. Tofahrn, Sabine. Strafrecht Allgemeiner Teil: Vorsätzliches und fahrlässiges Begehungsdelikt. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2013. – 201 S.
7. Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/VStGB.pdf>

## **SEMINAR 3. DIE STRAFTAT**

1. Unrecht
  - a) Tatbestand
  - b) Rechtswidrigkeit
2. Schuld
3. Aufbau

### **LITERATUR ZUM SEMINAR 3**

1. Bringewat, Peter. Grundbegriffe des Strafrechts: Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre – Aufbauschemate. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003. – 290 S.
2. Hassemer, Winfried. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: C. H. Beck Verlag, 1990. – 379 S.
3. Krey, Volker. Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil. – Stuttgart: Kohlhammer W., GmbH, 2012, – 658 S.
4. Strafgesetzbuch vom 15.05.1971 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
5. Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>
6. Tofahrn, Sabine. Strafrecht Allgemeiner Teil: Vorsätzliches und fahrlässiges Begehungsdelikt. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2013. – 201 S.
7. Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/VStGB.pdf>

## **SEMINAR 4. EINTEILUNG DER STRAFTATEN**

1. Nach der Natur
  - g) Verbrechen und Vergehen
  - h) Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte

- i) Verletzungs- und Gefährdungsdelikte
  - j) Dauer und Zustandsdelikte.
  - k) Vollendungs- und Unternehmungsdelikte.
  - l) Allgemeindelikte, Sonderdelikte und eigenhändige Delikte
2. Nach der Begehungsform
  3. Nach der Hierarchie

#### **LITERATUR ZUM SEMINAR 4**

1. Bringewat, Peter. Grundbegriffes des Strafrechts: Grundlagen – Allgemeine Verbrechenlehre – Aufbauschemate.– Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003.– 290 S.
2. Hassemer, Winfried. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: C. H. Beck Verlag, 1990.– 379 S.
3. Krey, Volker. Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil.– Stuttgart: Kohlhammer W., GmbH, 2012,– 658 S.
4. Strafgesetzbuch vom 15.05.1971 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
5. Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>
6. Tofahrn, Sabine. Strafrecht Allgemeiner Teil: Vorsätzliches und fahrlässiges Begehungsdelikt.– Karlsruhe: C. F. Müller, 2013.– 201 S.
7. Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/VStGB.pdf>

#### **SEMINAR 5.**

### **TATBESTAND DES VORSÄTZLICHEN BEGEHUNGSDELIKTES**

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Kausalität;
  - b) Die Lehre von der objektiven Zurechnung.

2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Vorsatzelemente;
  - b) Erscheinungsformen des Vorsatzes.

### **LITERATUR ZUM SEMINAR 5**

1. Bringewat, Peter. Grundbegriffe des Strafrechts: Grundlagen – Allgemeine Verbrechenslehre – Aufbauschemate. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003. – 290 S.
2. Hassemer, Winfried. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: C. H. Beck Verlag, 1990. – 379 S.
3. Krey, Volker. Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil. – Stuttgart: Kohlhammer W., GmbH, 2012, – 658 S.
4. Strafgesetzbuch vom 15.05.1971 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
5. Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>
6. Tofahrn, Sabine. Strafrecht Allgemeiner Teil: Vorsätzliches und fahrlässiges Begehungsdelikt. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2013. – 201 S.
7. Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/VStGB.pdf>

# ÜBUNGSFÄLLE

---

---

## ÜBUNGSFALL 1: DOWN UNTER

Der australische Staatsbürger A ist Direktor des Adelaide Institutes in Australien. 1999 verfasste er Rundbriefe und Artikel, in denen die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangene Ermordung der Juden bestritten und als „Erfindung jüdischer Kreise“ dargestellt wurde. Die Rundbriefe und Artikel stellte er auf einem australischen Server in die Homepage des Institutes ein. Auf der Homepage konnte man u. a. folgendes lesen:

*„In diesem ersten Monat des vorletzten Jahres der Jahrtausendwende können wir auf eine 5 jährige Arbeit zurück blicken und mit Sicherheit feststellen: Die Deutschen haben niemals europäische Juden in todbringenden Gaskammern im Konzentrationslager Auschwitz oder an anderen Orten vernichtet. Daher können alle Deutschen...ohne den aufgezwungenen Schuldkomplex leben, mit dem sie eine böartige Denkweise ein halbes Jahrhundert lang versklavt hat.“*

Anlässlich eines Deutschlandbesuchs wurde A verhaftet. Kann A nach deutschem Recht in Deutschland verurteilt werden? (BGH 12.12.2000, 1 StR184/00)

### BESCHREIBUNG

A hat sich der Beleidigung gem. § 185 strafbar gemacht, indem er den Achtungsanspruch der in Deutschland lebenden Juden als Einzelne unter einer Kollektivbezeichnung durch das abschätzende Werturteil der „böartigen Denkweise“ verletzte.

A hat sich ferner der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB strafbar gemacht, indem er ihre Vernichtung in „todbringenden Gaskammern“ bestritten hat.

A hat sich schließlich auch der Volksverhetzung gem. § 130 I Nr. 1 (Aufstachelungsalternative), gem. § 130 I Nr. 2 (Beschimpfungsalternative) sowie gem. § 130 III strafbar gemacht.

Durch die Formulierung „mit dem sie eine bösartige Denkungsweise ein halbes Jahrhundert lang verklavt hat“ sollte sowohl eine feindselige Haltung gegenüber den in Deutschland lebenden Juden erzeugt (§ 130 I Nr.1) als auch deren Menschenwürde angegriffen werden (§ 130 I Nr.2). Darüber hinaus wurde eine unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangene Handlung der in § 6 I Völkerstrafgesetzbuch bezeichneten Art geleugnet und verharmlost (§ 130 III). Ferner waren sämtliche Handlungen geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.

### **PROBLEM**

Da A jedoch australischer Staatsbürger ist und die Texte auf einem ausländischen Server ins Internet gestellt hat, ist es fraglich, ob deutsches Strafrecht anwendbar ist.

## **ÜBUNGSFALL 2. NOT MACHT ERFINDERISCH**

Der schwer verschuldete A möchte sich „warm sanieren“. Zu diesem Zweck zündet er ein in seinem Eigentum stehendes Firmengebäude an, in welchem zugleich seine Mutter wohnt. Er beabsichtigt, den Schaden der Versicherung zu melden und mit der Versicherungssumme die drückenden Schulden zu begleichen. Durch das Feuer wurde das Gebäude in wesentlichen Teilen zerstört.

Der BGH (Entscheidung vom 23.09.1999, abgedruckt in NJW 2000, 226 ff) musste sich u.a. damit auseinandersetzen, ob § 306 b II Nr. 2 erfüllt ist. Unproblematisch war der Grundtatbestand § 306 a I Nr. 1 erfüllt. Darüber hinaus handelte A auch in der Absicht, eine „andere Straftat“, nämlich den Versicherungsbetrug, zu ermöglichen. Gleichwohl wird in der Literatur z.T. die Auffassung vertreten, § 306 b II Nr. 2 sei in Fällen der vorliegenden Art nicht verwirklicht, da die spezifischen Auswirkungen der gemeingefährlichen Situation die Begehung der anderen Tat begünstigen müssten (Bsp: infolge der Brandlegung verlassen die Bewohner in Panik das Gebäude, woraufhin die Täter wie geplant, die sich im Gebäude befindenden Geschäftsräume des Juweliers B plündern). Der BGH ist dieser Ansicht entgegengetreten. Wie kann argumentiert werden?



### **ÜBUNGSFALL 3.**

#### **DOPPELT HÄLT BESSER**

Erbonkel O sieht seinen letzten Tagen entgegen. Da er sich von seinen Nichten N1 und N2 bitterlich enttäuscht fühlt, beschließt er, sein Testament, welches beide als Alleinerbinnen vorgesehen hatte, zu ändern und sein gesamtes Vermögen dem Deutschen Tierschutzverein zu vermachen. Dies teilt er seiner Haushälterin H mit, die nichts Besseres zu tun hat, als die ihr unsympathischen Nichten über dieses Vorhaben in Kenntnis zu setzen. N1 und N2 beschließen unabhängig voneinander und ohne Kenntnis des Entschlusses der jeweils anderen, diesen Plan zu vereiteln. Als O einen seiner Abendspaziergänge im Wald macht, schießen N1 und N2 unabhängig voneinander auf O. Ein Schuss trifft O in den Kopf, der andere ins Herz. Jeder der Schüsse wäre sofort tödlich gewesen. Es lässt sich im Nachhinein jedoch nicht mehr aufklären, wer welchen Schuss abgegeben hat und wer zuerst geschossen hat. Strafbarkeit von N1 und N2?

### **ÜBUNGSFALL 4.**

#### **ZUG AUF KOLLISIONSKURS**

Der geltungsstüchtige A hat in den Nachrichten von den Anschlägen auf die Schienennetze in Frankreich und Spanien erfahren. Um endlich auch mal in die Presse zu kommen, geht er in den darauf folgenden Wochen hin, und befestigt mit mehreren Schrauben große Stahlplatten auf den Schienen der Deutschen Bundesbahn auf der ICE Strecke Köln-Frankfurt. Es muss davon ausgegangen werden, dass, sollte der ICE mit der in diesen Abschnitt gefahrenen Geschwindigkeit von 300 km/h auf diese Stahlplatten treffen, er entgleisen würde mit der Folge, dass mit einer Todeszahl von 50 bis 100 Personen zu rechnen wäre. Der bei der Bundesbahn angestellte B, der an diesen Tag mit der Kontrolle der Gleise beauftragt ist, findet unerwartet diese Stahlplatten. Es ist ihm nicht möglich, diese Stahlplatten zu lösen. Da er auch vorschriftswidrig kein Handy bei sich trägt, kann er den herannahenden ICE über die Einsatzleitung nicht warnen. Er entscheidet sich aufgrund dessen dafür, die 100 m nördlich gelegenen

Weichen umzustellen mit der Folge, dass der Zug über ein zwar selten aber dennoch befahrenes Nebengleis seine Fahrt zunächst fortsetzen kann. Aufgrund der Umleitung des Zuges über das Nebengleis kollidiert der Zug in der Tat nicht mit den Stahlplatten. Er kollidiert jedoch mit einem entgegenkommenden Zug, der an diesen Tag, was B nicht wusste, ebenfalls über dieses Gleis geleitet wurde, aufgrund von weiter südlich gelegenen Gleisschäden, die nicht rechtzeitig behoben werden konnten. In Folge der Kollision kommen weniger Menschen zu Tode, als es bei der verhinderte Kollision mit der Stahlplatte der Fall gewesen wäre, da die Zugführer noch abbremsen können vor dem Zusammenprall.

Strafbarkeit des B? (§ § 315 ff StGB sind nicht zu prüfen)

## **ÜBUNGSFALL 5. DER GNADENSCHUSS**

A und B sind in das Haus des vermögenden Ehepaares XY eingedrungen, um dieses zu berauben. Während B im Untergeschoss den Safe knackt, tötet A mit jeweils einem Schuss sowohl X als auch Y, welche von dem Lärm, den B veranstaltet hat, erwacht sind, um den Fortgang der Tat zu sichern und Zeugen zu beseitigen. Als A und B gerade dabei sind, mit ihrem Diebesgut das Haus zu verlassen, stellt sich ihnen Nachbar N in den Weg, der aufgrund der eigentümlichen Geräusche nach dem Rechten sehen möchte. A, der sich durch N empfindlich gestört fühlt und Entdeckung befürchtet, streckt aufgrund eines spontanen Impulses N, der A und B bislang noch nicht wahrgenommen hatte, aus kurzer Entfernung durch einen Schuss von hinten in die Brust nieder ohne dies zuvor mit B abgesprochen zu haben. Gemeinsam verbringen sie N in den ersten Stock, zu den Leichen von X und Y. Als A schon auf dem Weg nach draußen ist, bemerkt B, der zurückgeblieben ist, dass N nur bewusstlos ist aber noch lebt und röchelt. Um das Leiden des N zu verkürzen, gibt B dem N den Gnadenschuss mitten ins Herz.

Wie haben A und B sich im Hinblick auf den Nachbarn N nach den Tötungsdelikten strafbar gemacht?

# LÖSUNGEN

---

---

## ÜBUNGSFALL 1

Es handelt sich nicht um eine Auslandstat gem. §§ 5–7. Mithin kommt eine Anwendung deutschen Strafrechts nur gem. §§ 3 iVm 9 in Betracht. Dafür müsste die Tat eine Inlandstat sein. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in der Bundesrepublik eingetreten ist.

Nach der ratio legis soll, so der BGH, dieser Erfolg nicht als Erfolg im Sinne der allgemeinen Tatbestandslehre verstanden werden. Mit dem Merkmal „zum Tatbestand gehörender Erfolg“ solle lediglich klargestellt werden, „... dass der Eintritt des Erfolges in enger Beziehung zum Straftatbestand zu sehen ist“. Deutsches Strafrecht soll Anwendung finden, „sofern es im Inland zu einer Schädigung oder zu einer Gefährdung von Rechtsgütern kommt, deren Vermeidung Zweck der jeweiligen Strafvorschrift ist“ (BGH a. a. O.).

Bei der Beleidigung gem. § 185 und der Verunglimpfung gem. § 189 tritt dieser Erfolg dort ein, wo entweder der Ehrträger oder ein anderer den Inhalt zur Kenntnis nimmt. Der BGH führt aus, dass jedenfalls mit der Kenntniserlangung des ermittelnden Polizeibeamten in Deutschland die Ehrverletzung und damit der Erfolg eintrat.

Problematischer ist es bei § 130. Der § 130 I und III stellt ein sog. abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt dar, indem es die „Eignung zur Friedensstörung“ als tatbestandliche Voraussetzung verlangt. Im Gegensatz zum konkreten Gefährdungsdelikt (Bsp. § 315 c I „konkrete Gefahr für Leib oder Leben...“) ist jedoch der Eintritt einer konkreten Gefahr der Friedensstörung (wäre unproblematisch als Erfolg iS der Vorschrift anzusehen) nicht erforderlich. Verlangt wird lediglich die Eignung der Handlung. Bei dieser muss es sich allerdings um eine „konkrete Eignung zur Friedensstörung“ (BGH a. a. O.) handeln. Sie läge nicht vor, wenn die von A verfassten Schriften nicht zur Kenntnis Dritter hätten gelangen können (Aufbewahrung

in der Schreibtischschublade). Dann wäre sie lediglich abstrakt geeignet gewesen. Im vorliegenden Fall jedoch musste aufgrund der Möglichkeiten des Internets damit gerechnet werden, dass sich eine breite Öffentlichkeit Zugang und damit Kenntnis von den Publikationen verschafft. Dies war auch von A intendiert. Damit hat A eine konkrete Gefahrenquelle geschaffen, „...die geeignet war, das gedeihliche Miteinander zwischen Juden und anderen Bevölkerungsgruppen empfindlich zu stören und die Juden in ihrem Sicherheitsgefühl und in ihrem Vertrauen auf Rechtssicherheit zu beeinträchtigen“ (BGH a.a.O.). Die dadurch geschaffene Gefährdung des durch § 130 geschützten Rechtsgutes „innerer Frieden“ stellt den Erfolg iSd § 9 dar und verwirklicht sich aufgrund des Umstandes, dass die inländische Bevölkerung davon Kenntnis erlangen kann, in der Bundesrepublik, weswegen deutsches Strafrechts anwendbar ist.

## ÜBUNGSFALL 2

### **Grammatikalische Auslegung:**

Der BGH hat sich zunächst am Wortlaut des § 306 b II Nr. 2 orientiert und festgestellt, dass dieser keine Anhaltspunkte für die Auslegung der Literatur bietet. Der Wortlaut setze eine „Steigerung und Ausnutzung der brandbedingtem Gemeingefahr nicht voraus“ (BGH a.a.O.). Erforderlich sei nach der Vorschrift nur, dass der Täter die Brandlegung als notwendiges Mittel ansehe, um die Begehung der anderen Straftat zumindest zu ermöglichen.

### **Objektiv-teleologische Auslegung:**

Der BGH hat dann anhand der objektiv-teleologischen Auslegungsmethode festgestellt, dass Strafgrund „die Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht durch den Täter“ (BGH a.a.O.) sei. Diese Verknüpfung liege jedoch auch und gerade in Fällen der vorliegenden Art vor.

### **Historische Auslegung:**

Er hat dann die Gesetzgebungsgeschichte herangezogen und ausgeführt, dass der Gesetzgebungsentwurf zum Verständnis der Vorschrift zum einen auf die Auslegung des § 315 III Nr.2 verwiesen hat. Ferner wurde die Herabsetzung des Strafrahmens gegenüber der

vorherigen alten Vorschrift des § 307 Nr.2 mit dem Hinweis auf die weiter gefassten Qualifikationsmerkmale begründet. Insbesondere mit diesem Hinweis ist der BGH der Literatur, welche im Hinblick auf den Strafraum die o. g. restriktive Auslegung vertritt, entgegengetreten.

#### **Systematische Auslegung:**

Als systematisches Argument diene dem BGH zum einen der Vergleich der Vorschrift mit den §§ 211 und 315 III Nr. 2, in welchen die gleiche Formulierung verwendet wird wie in dem neuen § 306 b II Nr.2, der im Gegensatz zum alten § 307 Nr. 2 nicht mehr das Wort „ausnutzen“ enthält. Der BGH hat die Auslegung dieser Vorschriften herangezogen und festgestellt, dass die von der Literatur verlangte restriktive Auslegung damit nicht korrespondiert. Darüber hinaus hat er darauf hingewiesen, dass, wollte man einen nahen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zwischen der Brandsituation und der anderen Straftat fordern, dies nur einen sehr schmalen Anwendungsbereich sowohl für die Ermöglichungsabsicht als auch für die in § 306 b II Nr. 2 ebenfalls geregelte Verdeckungsabsicht ließe.

#### **Kriminalpolitische Argumentation:**

Schlussendlich hat der BGH noch ausgeführt, dass auch kriminalpolitische Erwägungen dieser Auslegung nicht entgegen stünden, da der Unwertgehalt, der in der besonderen Unrechtssteigerung zum Ausdruck kommt, nicht schon durch die neu geregelten §§ 263 III 2 Nr. 5 und 265 erfasst und abgegolten wäre. Begründet hat er dies mit der Natur des § 263 III 2 Nr. 5, welcher lediglich eine Strafzumessungsregel sei, dessen Anwendung im Ermessen des Richters liegt und zum anderen mit dem geringen Mindeststrafrahmen der Vorschrift, die noch hinter dem Grundtatbestand des § 306 a zurückbleibe.

## **ÜBUNGSFALL 3**

### **Strafbarkeit N1 gem. § 211**

N1 könnte sich des Mordes gem. § 211 an O strafbar gemacht haben, indem sie einen Schuss auf O abgab.

Objektiver Tatbestand. O ist tot. Damit ist der tatbestandliche Erfolg eingetreten. In der Abgabe des Schusses liegt die tatbestandliche

Handlung. Fraglich ist jedoch, ob diese Handlung kausal zum Erfolg geführt hat.

Kausalität im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel bedeutet, dass die Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Geht man davon aus, dass N1 den Schuss nicht abgegeben hätte, der O entweder im Kopf oder aber im Herzen getroffen hätte, so wäre O jedoch jedenfalls aufgrund der Abgabe des Schusses durch N2 gestorben. Beide Tötungshandlungen sind voneinander unabhängig und knüpfen nicht aneinander an. Beide sind für sich alleine ausreichend, den Erfolg im konkreten Fall herbeizuführen. Es könnte mithin ein Fall der sogenannten alternativen Kausalität vorliegen.

Bei der alternativen Kausalität wird die *conditio-sine-qua-non*-Formel modifiziert. In modifizierter Form lautet sie wie folgt: Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ aber nicht kumulativ hinweg gedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel, ist jede für den Erfolg ursächlich.

Denkt man im vorliegenden Fall beide Bedingungen, sowohl die Abgabe des Schusses durch N1 als auch jene durch N2 hinweg, so entfiel der Erfolg in seiner konkreten Gestalt, so dass ein Fall der alternativen Kausalität vorliegen könnte.

Weitere Voraussetzung für die alternative Kausalität ist jedoch, dass beide Bedingungen im Erfolg zur selben Zeit wirksam werden. Vorliegend ist es jedoch problematisch, dass man nicht weiß, welcher Schuss von welcher Täterin abgegeben wurde und welcher Schuss im Erfolg zunächst wirkte. Denkbar ist, dass zunächst der Schuss durch N1 den Tod herbeiführte und N2 ihren Schuss auf ein bereits totes Objekt abgab. Denkbar ist aber auch, dass erst der Schuss durch N2 wirkte und N1 infolge dessen mit der Abgabe ihres Schusses den Tod gar nicht mehr herbeiführen konnte. Denkbar ist als dritte Alternative, dass beide Schüsse gleichzeitig abgegeben wurden und gleichzeitig wirkten. Nur im letzteren Fall läge ein Fall der alternativen Kausalität vor.

Vorliegend lässt sich nicht klären, welcher Schuss zur welcher Zeit von wem abgegeben wurde. Von daher muss nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zugunsten der N1 davon ausgegangen werden,

dass N2 ihren Schuss zuvor abgegeben hatte und O zu dem Zeitpunkt, zu dem N1 ihren Schuss abgab, bereits tot war. In diesen Fall konnte der durch N1 abgegebene Schuss den Erfolg bei O nicht mehr herbeiführen, da dieser Erfolg bereits durch die Abgabe des Schusses durch N2 eingetreten war. Die Kausalität ist mithin zu verneinen.

### **Strafbarkeit gem. §§ 211, 22, 23**

N1 könnte sich jedoch des versuchten Mordes gemäß § 211, 22, 23 strafbar gemacht haben, indem sie den Schuss auf O abgab.

Vorprüfung. Der Tod des O ist zwar eingetreten, aber unter Berücksichtigung des in-dubio-Grundsatzes nicht aufgrund der Abgabe des Schusses durch N1, da davon ausgegangen werden kann, dass O zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. Damit liegt Vollendung nicht vor. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus § 12. Bei § 211 handelt es sich um ein Verbrechen.

Tatentschluss. N1 handelte in der Vorstellung, durch Abgabe ihres Schusses kausal und objektiv zurechenbar den Tod bei O herbeizuführen. Das Tätigwerden N2 war ihr nicht bekannt. Sie stellte sich darüber hinaus vor, dass O zum Zeitpunkt der Abgabe des Schusses sich keines Angriffs versah, mithin arglos war und in Folge dieser Arglosigkeit auch wehrlos war. Die Abgabe des Schusses erfolgte auch in feindsinniger Willensrichtung und stellte darüber hinaus, sofern man dies mit der Literatur verlangt, einen feindsinnigen Vertrauensbruch dar, da aufgrund der verwandtschaftlichen Näheverhältnisse der O sich sicherlich keines Angriffs seiner Nichten versah, zumal er nicht davon nicht ausgehen musste, dass N1 und N2 bereits über sein Vorhaben informiert waren.

Mithin kann angenommen werden, dass N1 den Tatentschluss hatte, O heimtückisch zu töten. Der Tatentschluss war damit auf die Begehung eines Mordes gerichtet.

Darüber hinaus war N1 bei der Begehung der Tat von der Motivation getrieben, in den Genuss der Erbschaft zu gelangen. Diese Erbschaft sollte durch Töten des O ermöglicht werden, der beabsichtigte sein Testament zu ändern. Mithin lag bei N1 auch das Mordmerkmal der Habgier vor.

Sowohl die Habgier als auch das Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des O waren die bestimmenden Motive bei der

Tötungshandlung durch N1, so dass man davon ausgehen kann, dass die von der Rechtsprechung geforderte Bewusstseinsdominanz der Mordmerkmale gegeben ist.

Unmittelbares Ansetzen. Durch die Abgabe des Schusses hat N1 die Schwelle zum Jetzt-geht's-los-subjektiv überschritten, da ein Zurückweichen nunmehr nicht mehr möglich war. Ferner hat sie sämtliche ihr möglichen Tathandlungen vorgenommen und somit nach ihrer Vorstellung dafür gesorgt, dass der Erfolg ohne weitere wesentliche Zwischenschritte eintreten werde. Das unmittelbare Ansetzen ist damit gegeben.

Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor. N1 hat sich damit des versuchten Mordes an O strafbar gemacht.

### **Strafbarkeit N2 gem. § § 211, 22, 23**

Dasselbe gilt für N2. Hinsichtlich der vollendeten Tötung muss wiederum zugunsten von N2 davon ausgegangen werden, dass nunmehr der Schuss durch N1 der tödlich wirkende Schuss war, so dass auch sie ihren Schuss abfeuerte, als das Tatobjekt bereits tot war. Mithin kommt auch für N2 nur eine Bestrafung wegen Versuchs in Betracht. N2 hat sich ebenso wie N1 des heimtückischen Habgiermordes im Versuch strafbar gemacht.

## **ÜBUNGSFALL 4**

### **Strafbarkeit gem. § 222**

B könnte sich der fahrlässigen Tötung an den Passagieren strafbar gemacht haben, die in dem Zug saßen, der andernfalls mit den Stahlplatten kollidiert wäre, indem er den Zug auf das Nebengleis lenkte.

Tatbestand. Durch das Umstellen der Gleise hat B kausal den Erfolg herbeigeführt. Es ist unmaßgeblich, ob bei unterlassender Handlung der Tod der Passagiere voraussichtlich in anderer Form eingetreten wäre, da der hypothetische Kausalverlauf keine Berücksichtigung finden kann. Der konkret eingetretene Erfolg des Todes, der dadurch verursacht wurde, dass zwei Züge miteinander kollidierten, wäre nicht eingetreten, hätte A nicht den Zug auf das Nebengleis geleitet.



Fraglich ist jedoch, ob A dieser Erfolg objektiv zugerechnet werden kann. Objektive Zurechnung bedeutet, dass der Täter ein rechtlich relevantes Risiko schafft, welches sich in tatbestandstypischer Weise im Erfolg niederschlägt. Im vorliegenden Fall hat A ein bereits bestehendes Risiko (Risiko der Entgleisung durch Kollision mit den Stahlplatten) modifiziert, indem er den Zug auf das Nebengleis leitete, mit der Folge, dass der Zug zwar nicht mehr entgleiste dafür aber mit dem entgegenkommenden Zug zusammenstieß. Diese Modifizierung stellt vorliegend allerdings keine Risikoverringerung dar, bei der nach herrschender Meinung die objektive Zurechnung unterbrochen wird. A hat vielmehr durch sein Eingreifen zwar eine konkrete auf die Passagiere zulaufende Gefahr abgewendet, dabei jedoch eine neue eigenständige rechtlich relevante Gefahr begründet, die sich in typischer Weise im Erfolg niedergeschlagen hat. Die objektive Zurechnung ist damit gegeben.

Darüber hinaus müsste A objektiv fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit bedeutet die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges.

Das Umleiten eines Zuges auf ein Gleis, welches von einem entgegenkommenden Zug benutzt wird, stellt eine objektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit dar, da in diesem Fall mit der Kollision der Züge gerechnet werden muss. Dass bei einer derartigen Kollision auch Menschen sterben, liegt definitiv nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung. Das Umleiten des Zuges war daher objektiv sorgfaltspflichtwidrig. Sorgfaltspflichtwidrig war auch, dass B an diesem Tag die Strecke kontrollierte, ohne ein Handy bei sich zu tragen. Damit war er nicht in der Lage, auf die Gefahr adäquat zu reagieren. Der Tatbestand der fahrlässigen Tötung ist mithin verwirklicht.

Rechtswidrigkeit. Eine Rechtsfertigung gemäß § 32 StGB kommt nicht in Betracht, da in diesem Fall B die Rechtsgüter des Angreifers hätte verletzen müssen, da nach § 32 nur ein Eingriff in diese Rechtsgüter gestattet ist. Vorliegend hat B jedoch nicht in die Rechtsgüter des Angreifers A eingegriffen sondern letztlich in die Rechtsgüter der unbeteiligten Passagiere, die in dem Zug saßen, der

von B umgeleitet wurde. Die Passagiere stellen jedoch unbeteiligte Dritte dar, in deren Rechtsgüter nicht nach § 32 eingegriffen werden darf.

Auch eine Rechtfertigung nach § 34 scheidet im vorliegenden Fall aus, da ebenfalls bei einem Eingriff in die Rechtsgüter Unbeteiligter das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte überwiegen muss. Im vorliegenden Fall stand jedoch eine Abwägung Leben gegen Leben zur Disposition, wobei die Quantität keine Rolle spielen darf.

Eine mutmaßliche Einwilligung kommt ebenfalls nicht in Betracht, da nicht davon auszugehen ist, dass bei Kenntnis sämtlicher Umstände, insbesondere des herannahenden entgegenkommenden Zuges, die Passagiere ihre Einwilligung erteilt hätten. Rechtfertigungsgründe sind mithin nicht ersichtlich.

Schuld. Eine Entschuldigung nach § 35 kommt nicht in Betracht, da die Passagiere keine dem B nahestehenden Personen sind.

Des Weiteren war der tatbestandliche Erfolg auch für B subjektiv vorhersehbar. Gründe, warum, ausgerechnet er den Sorgfaltsanforderungen nicht gerecht werden konnte, sind nicht ersichtlich. B hat sich damit der fahrlässigen Tötung strafbar gemacht.

Gleiches gilt im Hinblick auf den Vorwurf der fahrlässigen Tötung an den Insassen, die im dem Zug saßen, der mit dem umgeleiteten Zug kollidierte.

## ÜBUNGSFALL 5

### **Strafbarkeit des A gem. § 211**

A könnte sich des Mordes gem. § 211 strafbar gemacht haben, indem er auf N schoss.

Objektiver Tatbestand. Der Tod des N ist eingetreten. Die Tötungshandlung des A lag in der Abgabe des Schusses. Fraglich ist jedoch, ob dieser Schuss für den Tod kausal war, da neben dem A der B anschließend dem N, der zu diesem Zeitpunkt noch lebte, einen weiteren Schuss versetzte, der alsdann zum Tode führte.

Kausalität im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel bedeutet, dass die Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte A nicht auf N geschossen, so hätte dieser nicht röchelnd am Boden gelegen und

den B dazu veranlasst, ihm den Gnadenschuss zu geben. Insofern könnte der Schuss des A als kausale Bedingung für den Erfolgseintritt gesehen werden.

Andererseits hat der B mit seiner Handlung eine 2. Ursache gesetzt, die, wie oben dargestellt, kausal Erfolgseintritt, nämlich den Tod des N, bewirkt hat. Es könnte mithin vorliegend ein Fall der so genannten abgebrochenen Kausalität vorliegen, mit dem Ergebnis, dass die Handlung des A im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel nicht kausal wäre für den eingetretenen Erfolg.

Voraussetzung dieser abgebrochenen Kausalität ist jedoch, dass die Zweitursache völlig unabhängig von der Erstursache allein den Erfolg herbeiführt. Davon kann vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden, da der B dem N nur deshalb den Gnadenschuss versetzte, weil dieser aufgrund des von A abgegebenen Schusses wehrlos und röchelnd am Boden lag. Die Abgabe des Schusses durch A wirkte mithin zum Zeitpunkt der Vornahme des Schusses durch B fort. Erst der Schuss durch A hat den Gnadenschuss durch B veranlasst. Von einer abgebrochenen Kausalität kann mithin nicht gesprochen werden mit dem Ergebnis, dass der Schuss des A als kausale Bedingung für den Erfolgseintritt gesehen werden muss.

Der Erfolg müsste dem A darüber hinaus objektiv zurechenbar sein. Objektive Zurechnung bedeutet, dass der A ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen haben muss, dass sich in tatbestandstypischer Weise im Erfolg niedergeschlagen hat. Vorliegend könnte die objektive Zurechnung unterbrochen sein, dadurch, dass B dem N einen weiteren Schuss versetzte, welcher sofort zum Tode führte. Die objektive Zurechnung ist jedoch nur dann zu verneinen, wenn der dazwischentretende Dritte, hier der B, einen völlig neuen Steuerungsprozess in Gang setzt, welcher innerlich nicht mehr mit der Ausgangsgefahr verknüpft ist. Dies ist jedoch wie oben ausgeführt, gerade nicht gegeben, da erst der Schuss durch A den Schuss durch B veranlasst hat, die Abgabe des Schusses durch B mithin mit der von A geschaffenen Ausgangsgefahr in enger Verbindung steht. Die objektive Zurechnung ist mithin ebenfalls zu bejahen.

A könnte bei der Abgabe des Schusses heimtückisch gehandelt haben. Heimtücke bedeutet die Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit

des Opfers zur Begehung der Tat, wobei das Opfer arglos ist, wenn es sich zum Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht. Wehrlosigkeit ist anzunehmen, wenn das Opfer infolge der Arglosigkeit zur Verteidigung außer Stande ist.

Vorliegend hatte N zwar Geräusche aus dem Haus bemerkt und war aufmerksam geworden. Es kann aber nicht angenommen werden, dass er damit rechnete, von A erschossen zu werden, da er andernfalls wohl nicht in das Haus hinein gegangen wäre. Die Arglosigkeit des N kann von daher angenommen werden. Infolge der Arglosigkeit war N auch wehrlos. Da A darüber hinaus mit der erforderlichen feindseligen Willensrichtung handelte, hat A nach der Rechtsprechung heimtückisch gehandelt.

Die Literatur verlangt als weitere Einschränkung, dass zwischen dem Täter und dem Opfer ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen muss, dergestalt, dass sich das Opfer gerade seitens des Täters keines Angriffs versieht. Ein solches Vertrauensverhältnis ist vorliegend nicht gegeben, so dass nach Ansicht der Literatur eine heimtückische Tötung entfiel.

Der Literatur muss jedoch entgegengehalten werden, dass sie einerseits das Mordmerkmal der Heimtücke zu weit einengt durch das Hineinlesen des verwerflichen Vertrauensbruchs, da sie gerade in Fällen, in denen wie vorliegend, keine Beziehung zwischen Täter und Opfer besteht, die Heimtücke verneint und damit die nach dem Wortlaut klassische Begehung „hinterrücks“ verneinen muss. Zum anderen ist das Merkmal des verwerflichen Vertrauensbruchs zu unbestimmt, um eine wirkliche Einschränkung zu gewährleisten. Mit der Rechtsprechung soll daher der verwerfliche Vertrauensbruch nicht erforderlich sein für die Heimtücke. Dann hat A allerdings heimtückisch getötet. Damit ist der objektive Tatbestand verwirklicht.

Subjektiver Tatbestand. A handelte bei der Abgabe des Schusses vorsätzlich im Hinblick auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale. Zwar stellte die zweite Abgabe des Schusses eine Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf dar. Diese Abweichung rechtfertigt allerdings keine andere Bewertung der Tat und ist damit unwesentlich.

Fraglich ist allerdings, ob A hinsichtlich des Mordmerkmals der Heimtücke mit der erforderlichen Bewusstseinsdominanz handelte. Bewusstseinsdominanz bedeutet, dass A gerade die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tatbegehung ausnutzen wollte. Da A aber vorliegend aufgrund eines spontanen Entschlusses handelte, ist zu bezweifeln, dass er gerade die Arglosigkeit des N zur Tatbegehung ausnutzen wollte. Zugunsten des A muss daher die Bewusstseinsdominanz verneint werden.

A handelte aber in der Absicht, die vorangegangenen Straftaten des Raubes und des Mordes am Ehepaar XY zu verdecken. Es ist davon auszugehen, dass A befürchtete, von N entdeckt und bei der Polizei verraten zu werden, weswegen die Tötung des N als Mittel angesehen wurde, dieser Aufdeckung zu begegnen. Diese Absicht war auch bestimmend bei der Tatausführung. Andere Motive sind vorliegend nicht ersichtlich. A hat sich damit des Mordes gem. § 211 an N strafbar gemacht.

### **Strafbarkeit des B gem. § 211**

B könnte sich ebenfalls des Mordes gem. § 211 an N strafbar gemacht haben, indem er diesem den Gnadenschuss versetzte.

Objektiver Tatbestand. Der Tod des N ist eingetreten. Die Tötungshandlung liegt in der Abgabe des Schusses, welcher sofort den Tod des N herbeiführte. Fraglich ist jedoch, ob die Handlung für den Erfolgseintritt kausal wurde, da N aufgrund des zuvor abgegebenen Schusses durch A ohnehin kurze Zeit später verstorben wäre.

Kausalität im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel bedeutet, dass die Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Hätte B auf N nicht geschossen, wäre N Zweifels ohne kurze Zeit später an den Folgen des Schusses, den A auf ihn abgegeben hatte, gestorben. Insofern könnte die Kausalität zu verneinen sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass N den konkreten Tod durch Herbeiführung des Schusses durch B nicht erlitten hätte. N hätte vielmehr einen anderen Tod nämlich jenen durch Herbeiführung des Schusses durch A erlitten. Im Rahmen der Kausalität wird jedoch nicht nach hypothetischen Alternativursachen gefragt, sondern ausschließlich danach, ob der Erfolg in seiner konkreten Gestalt durch die Handlung herbeigeführt wurde. Denkt

man sich die Handlung des B weg, so wäre zwar ein ähnlicher aber nicht derselbe Erfolg eingetreten. Zwar wäre N verstorben, jedoch erst geraume Zeit später und zwar aufgrund der Folgen der Abgabe des Schusses durch A. Der nunmehr herbeigeführte sofortige Tod durch Abgabe des Schusses durch B, welcher einen Herzstillstand hervorrief, da die Kugel den N unmittelbar im Herze traf, wäre nicht eingetreten. Damit ist die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg gegeben.

Auch die objektive Zurechnung ist zu bejahen, sodass der objektive Tatbestand vorliegt. Eine heimtückische Begehung scheidet vorliegend aus, da N zum Zeitpunkt der Abgabe des Schusses bewusstlos und damit nicht arglos war, da Arglosigkeit die Fähigkeit zum Argwohn voraussetzt, die bei Bewusstlosen im Gegensatz zu Schlafenden nicht vorliegt.

Subjektiver Tatbestand. B handelte vorsätzlich im Hinblick auf alle objektiven Tatbestandsvoraussetzungen. Fraglich ist, ob B in der Absicht handelte, eine andere Straftat zu verdecken.

Zwar lagen vorliegend Straftaten vor, die es zu verdecken galt. Fraglich ist jedoch, ob bei der Abgabe des Schusses B von dieser Motivation maßgeblich geleitet wurde. Aufgrund der vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass B nicht die Entdeckung durch den Sterbenden, bewusstlosen N befürchtete, der ihn bislang noch gar nicht zur Kenntnis genommen hatte. Bei der Abgabe des Schusses war B vielmehr von der Intention geleitet, dem N einen schnellen Tod zu ermöglichen, weswegen er ihm den sogenannten Gnadenschuss verpasste. Es mag zwar sein, dass die Absicht, die vorangegangenen Straftaten zu verdecken, ein Motiv innerhalb des Motivbündels war. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass diese Absicht das bewusstseinsdominante Motiv war, weswegen ein Verdeckungsmord nicht angenommen werden kann.

B hat sich mithin nicht des Mordes gem. § 211 strafbar gemacht. B hat sich allerdings des Totschlages gem. § 212 strafbar gemacht, indem er auf N schoss.

# GLOSSAR

---

---

**Abgebrochene Kausalität** ist gegeben, wenn die erste Tathandlung von einer zweiten überholt wird.

**Absicht** liegt dann vor, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen bzw. den Umstand zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln vorsieht.

Bei der **alternativen Kausalität** fallen zwei Handlungen unabhängig voneinander zeitlich zusammen, wobei jede für sich den Erfolg auch alleine herbeigeführt hätte. Beide Alternativen müssen in einem gleichen Tod zum gleichen Zeitpunkt übereinstimmen.

**Alternativer Vorsatz** bezeichnet einen Fall, in dem der Täter eine bestimmte Handlung will, ohne zu wissen, welche von zwei sich ausschließenden Tatbeständen er hierdurch verwirklicht.

**Analogieverbot** bedeutet, dass es unzulässig ist, durch erweiternde Schlussfolgerungen zu Lasten des Täters einen neuen Tatbestand zu schaffen oder bestehende Tatbestände zu verschärfen

**Auslegung** ist die Ermittlung des Sinnes einer Rechtsnorm oder eines Vertrages.

Beim **bedingten Vorsatz** hält der Täter beim Eventualvorsatz den Taterfolg lediglich für möglich, obwohl er diesen nicht unbedingt erfüllen möchte.

**Begehungsdelikt** ist eine Straftat, die ein aktives Tun oder Unterlassen unter Strafe stellt.

**Bestimmtheitsgrundsatz** ist eine Ausprägung des im Grundgesetz garantierten Rechtsstaatsprinzips, während er im Strafrecht eine hinreichend genaue Formulierung für jegliche Eingriffe in die Grundrechte verlangt.

Als **Dauerdelikte** bezeichnet man Straftaten, bei denen der Täter einen Zustand, den er durch eine tatbestandsmäßige

Handlung herbeigeführt hat, über einen gewissen Zeitraum aufrechterhält oder fort dauern lässt.

**Direkter Vorsatz** besteht dann, wenn der Täter sicher weiß oder voraussehen kann, dass sein Handeln die Verwirklichung eines gesetzlichen Straftatbestandes ist.

Das **echte Unterlassungsdelikt** betrifft vom Gesetzgeber typisierte Lebenssituationen, in denen er eine Pflicht zum Handeln quasi als selbstverständlich unterstellt.

Mit **Erfolgsdelikt** wird ein Delikt bezeichnet, dessen Tatbestand ein Tun beschreibt, das einen bestimmten Erfolg auslöst, welcher noch nicht in der Tathandlung selbst eingeschlossen ist, so beispielsweise die Tatbestände des Totschlages oder der Körperverletzung.

Unter dem **Erfolgsunwert** einer Tat wird die Verletzung oder Gefährdung des jeweiligen Schutzobjektes verstanden.

**Grammatikalische Auslegung** setzt am Wortlaut des Gesetzes an. Es wird folglich eine Interpretation des Rechtssatzes vorgenommen, um den Wortsinn des einzelnen Gesetzes zu ermitteln. Der Bearbeiter muss eine Analyse vornehmen, welche Bedeutung dem Gesetzestext beziehungsweise einzelnen Wörtern der zu prüfenden Norm im Alltags- oder Fachsprachengebrauch zukommt.

Der **Handlungsunwert** einer Tat ergibt sich aus der Art und Weise der Begehung.

Bei der **historischen Auslegung** wird die Norm anhand der Rechtsgeschichte ausgelegt.

**Kausalität** ist die Beziehung zwischen Ursache und Wirkung, betrifft also die Abfolge aufeinander bezogener Ereignisse und Zustände.

Bei der **kumulativen Kausalität** setzen mehrere Täter unabhängig voneinander Bedingungen, die für sich betrachtet nicht, aber im Zusammenwirken geeignet sind, den Erfolg herbeizuführen

Als **Legaldefinition** bezeichnet man die Definition eines Rechtsbegriffs in einem Gesetz. Dabei legt der Gesetzgeber in einer bestimmten Rechtsvorschrift selbst durch Definition



im Gesetzestext fest, wie ein unbestimmter Rechtsbegriff zu verstehen ist.

**Objektiv-teleologische Auslegung** erfordert, den Sinn des Gesetzes danach festzusetzen, was für ein Ziel mit dieser Rechtsnorm erreicht werden soll (also Sinn und Zweck der Norm).

**Öffentliches Recht** ist derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und einzelnen Privatrechtssubjekten (den Bürgern) regelt.

**Privatrecht** ist dasjenige Rechtsgebiet, das die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich – nicht zwingend auch wirtschaftlich – gleichgestellten Rechtssubjekten regelt.

**Privilegierung** bedeutet in der Rechtswissenschaft die gerechtfertigte, positive Ausnahme von der Regel der Gleichberechtigung.

Unter **Qualifikation** versteht man die Erweiterung eines Grundtatbestandes um strafverschärfende Tatbestandsmerkmale bzw. diesen erweiterten Tatbestand und dessen Verwirklichung.

**Rechtsgut** ist ein durch die Rechtsordnung geschütztes Gut oder Interesse.

Als **rechtswidriger Tat** bezeichnet das StGB ein Verhalten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, d.h. Im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.

Das **Rückwirkungsverbot** sagt aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt erlassene Gesetze nicht auf einen früher stattgefundenen Sachverhalt angewendet werden dürfen.

**Schriftlichkeitsgebot** bedeutet, dass es im Strafrecht kein Gewohnheitsrecht geben darf.

**Schuld** bedeutet die Vorwerfbarkeit eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

**Strafgesetz** ist ein Gesetz, das eine Rechtsfolge aus dem Bereich des Strafrechts anordnet.

**Strafgesetzbuch (StGB)** ist ein Gesetzeswerk, das die Kernmaterie des Strafrechts eines Staates regelt und strafbewehrte Verhaltensweisen benennt.

**Strafrecht** umfasst im Rechtssystem eines Landes diejenigen Rechtsnormen, durch die bestimmte Verhaltensweisen verboten und mit einer Strafe als Rechtsfolge verknüpft werden.

**Systematische Auslegung** beruht auf dem Gedanken, dass die Rechtsordnung als Ganzes widerspruchsfrei aufgebaut sein muss und deshalb keine Norm in ihr einer anderen Norm widersprechen kann.

**Tatbestand** ist die Gesamtheit aller tatsächlichen Voraussetzungen des Gesetzes für eine Rechtsfolge; er benennt somit die abstrakten Merkmale, die einer Tat im rechtlichen Sinne zugrunde liegen. Er wird untergliedert in einzelne Tatbestandsmerkmale.

**Tätigkeitsdelikt** ist ein Delikt, dessen Tatbestand ein bestimmtes Verhalten (in der Form von aktivem Tun oder Unterlassen) voraussetzt. Im Gegensatz dazu steht das Erfolgsdelikt.

Das **unechte Unterlassungsdelikt** besteht dann, wenn der Täter dafür bestraft wird, dass er einen Erfolg (Schaden) nicht abgewendet hat, obwohl er zur Schadensvermeidung aufgrund einer bes. Garantenstellung verpflichtet war.

Als **Unrecht** wird die rechtswidrige – also nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckte – Verwirklichung eines Straftatbestandes bezeichnet.

**Unrechttatbestand** ist die Gesamtheit aller tatsächlichen Voraussetzungen des Gesetzes für eine Rechtsfolge; er benennt somit die abstrakten Merkmale, die einer Tat im rechtlichen Sinne zugrunde liegen. Er wird untergliedert in einzelne Tatbestandsmerkmale.

**Unterlassungsdelikt** ist eine Straftat, die ein Unterlassen unter Strafe stellt. Anders als beim Begehungsdelikt wird man also bestraft, weil man etwas gerade nicht getan hat. Gemeinsames Tatbestandsmerkmal aller Unterlassungsdelikte ist, dass der

untätig Gebliebene eine Möglichkeit zum Handeln gehabt haben muss.

**Verbrechen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

Bei der **Verfassungskonforme Auslegung** handelt es sich um eine vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelte Auslegungsmethode von Rechtsnormen. Danach ist eine Rechtsnorm im Sinne des Grundgesetzes auszulegen.

**Vergehen** sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Als **Versuch** bezeichnet man die Betätigung des Entschlusses zur Begehung einer Straftat durch eine Handlung, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes zwar unmittelbar angesetzt, aber noch nicht zur Vollendung geführt hat

**Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)** hat das nationale deutsche Strafrecht an die Regelungen des Völkerstrafrechts, insbesondere an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, angepasst. Es regelt in Deutschland die Folgen von Straftaten gegen das Völkerrecht.

Als **Vollendung** wird im Strafrecht das Deliktsstadium bezeichnet, in dem alle Merkmale des Straftatbestandes erfüllt sind.

**Vorsatz** ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.

# QUELENNACHWEIS

## ZUR VORLESUNGSREIHE

---

---

1. Baumann, Jürgen. Strafrecht Allgemeiner Teil. – Strafrecht Allgemeiner Teil: Lehrbuch. – Bielefeld: Giesecking, E u. W., 2003. – 845 S.
2. Bringewat, Peter. Grundbegriffe des Strafrechts: Grundlagen – Allgemeine Verbrechenlehre – Aufbauschemate. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003. – 290 S.
3. Hassemer, Winfried. Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. München: C. H. Beck Verlag, 1990. – 379 S.
4. Kindhäuser, Urs. Strafrecht Allgemeiner Teil. – Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2015. – 451 S.
5. Krey, Volker. Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil. – Stuttgart: Kohlhammer W., GmbH, 2012, – 658 S.
6. Puppe, Ingeborg. Strafrecht Allgemeiner Teil: im Spiegel der Rechtsprechung. – München: Nomos Verlagsgesellschaft, 2016. – 447 S.
7. Tofahn, Sabine. Strafrecht Allgemeiner Teil: Vorsätzliches und fahrlässiges Begehungsdelikt. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2013. – 201 S.
8. Maurach, Zipf, Jäger. Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2014–700 S.
9. Zipf, Heinz. Strafrecht Allgemeiner Teil. Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. – Karlsruhe: C. F. Müller, 2014–1046 S.
10. Strafprozeßordnung vom 12.09.1950 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/StPO.pdf>
11. Strafgesetzbuch vom 15.05.1971 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>
12. Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 [Elektronische Ressource] – Mode od access: <https://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/VStGB.pdf>

# INHALT

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>VORLESUNGEN</b> .....	<b>5</b>
Vorlesung 1. GEGENSTAND UND AUFGABE DES DEUTSCHEN STRAFRECHTS .....	5
Vorlesung 2. GARANTIEFUNKTION DES STRAFGESETZES. METHODEN DER AUSLEGUNG .....	9
Vorlesung 3. DIE STRAFTAT .....	13
Vorlesung 4. EINTEILUNG DER STRAFTATEN .....	17
Vorlesung 5: TATBESTAND DES VORSÄTZLICHEN BEGEHUNGSDELIKTES ..	22
<b>SEMINARE</b> .....	<b>26</b>
<b>ÜBUNGSFÄLLE</b> .....	<b>31</b>
<b>LÖSUNGEN</b> .....	<b>35</b>
<b>GLOSSAR</b> .....	<b>47</b>
<b>QUELLENNACHWEIS ZUR VORLESUNGSREIHE</b> .....	<b>52</b>

Навчальне видання

**ТОМЧАКОВСЬКА Юлія Олегівна**  
**ЛЕСНЕВСЬКА Катерина Вікторівна**  
**ВАРЕЦЬКА Ольга Олегівна**  
**ГРИШКО Вероніка Валеріївна**

**КРИМІНАЛЬНЕ  
ПРАВО НІМЕЧЧИНИ**

**Частина 1**

Методичні вказівки з курсу лекцій  
для аспірантів Національного університету  
«Одеська юридична академія»,  
які вивчають німецьку мову як основну

**Томчаковська Ю. О., Лесневська К. В.,  
Варецька О. О., Гришко В. В.**

T72 Кримінальне право Німеччини. Частина 1 / Ю. О. Томчаковська; К. В. Лесневська, О. О. Варецька, В. В. Гришко ; Національний університет «Одеська юридична академія». – Одеса : Фенікс, 2021. – 54 с.

ISBN 978–966–928–694–9

УДК 343.2/7 (075)

Підписано до друку 09.07.2021 р.  
Формат 60x84/16. Ум-друк. арк. 1,14.  
Наклад 50 прим. Зам. № 2107–09.

Видано і віддруковано в ПП «Фенікс»  
(Свідоцтво суб'єкта видавничої справи ДК № 1044 від 17.09.02).  
Україна, м. Одеса, 65009, вул. Зоопаркова, 25.  
Тел. +38 050 7775901 +38 048 7959160  
e-mail: fenix-izd@ukr.net  
www.feniksbooks.com